

Welche Versicherungen braucht ein Verein?

Merkblatt für Sportvereine

Ziel des Merkblattes

- Sensibilisieren
- Wissen vermitteln
- Orientierungshilfe: Mit welchen Themenfeldern muss sich unser Verein beschäftigen
- Klarheit schaffen

Disclaimer: Alle Informationen in dieser Übersicht wurden nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt und sollen als Orientierungshilfe zur Abklärung möglicher Versicherungsbedürfnisse und -pflichten von Sportvereinen dienen. Die Swiss Olympic Academy weist darauf hin, dass sie keine Haftung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit übernimmt. Insbesondere ersetzt diese Übersicht keine rechtliche Beratung oder Versicherungsberatung im Einzelfall. Die individuellen Bedürfnisse und Pflichten der verschiedenen Sportvereine sind durch ihre jeweiligen lokalen Versicherungspartner abzuklären.

1. Einleitung

Vereine spielen in der Schweiz eine wichtige Rolle. Schätzungen gehen von rund 100'000 Vereinen aus, wobei Sportvereine den grössten Teil ausmachen. Als Sportverein, welcher mehrheitlich ehrenamtlich geführt wird, ist es wichtig, sich umfassend gegen verschiedene Risiken, welche mit der Vereinstätigkeit einhergehen, abzusichern. Versicherungen bieten Schutz für den Sportverein, seine Mitglieder, seine Arbeitnehmer*innen und freiwilligen Helfer*innen. Dieses Merkblatt enthält eine Übersicht über die Versicherungen, die für Sportvereine relevant sind. Diese lassen sich grob in drei Kategorien unterteilen: Sozial- und Personenversicherungen, Vermögensversicherungen und Sachversicherungen.

2. Sozial- und Personenversicherungen

Die obligatorischen Sozialversicherungen bieten eine grundlegende Absicherung bei Altersvorsorge, Invalidität und Arbeitslosigkeit. Personenversicherungen ergänzen diesen obligatorischen Schutz durch private Versicherungsprodukte, die speziell auf die individuellen Bedürfnisse der Sportvereine als Arbeitgeber zugeschnitten sind. Zusammen tragen die Sozial- und Personenversicherungen dazu bei, finanzielle Sicherheit und soziale Stabilität für die Arbeitnehmer*innen der Sportvereine zu gewährleisten.

2.1 AHV/IV/EO/ALV

In der Schweiz sind Personen, deren Entschädigung durch den Sportverein 2300 Franken übersteigt, verpflichtet, Beiträge an die AHV (Alters- und Hinterlassenenversicherung), IV (Invalidenversicherung), EO (Erwerbsersatzordnung) und an die ALV (Arbeitslosenversicherung) zu leisten. Dabei beginnt die Beitragspflicht am 1. Januar nach dem 17. Geburtstag.

Die Beiträge werden hälftig vom Sportverein und den Arbeitnehmer*innen bezahlt. Die Beiträge an die AHV, IV, EO werden auf dem ganzen Lohn, die ALV-Beiträge hingegen nur bis zu einem Lohn von 148'200 Franken (Stand 2024) erhoben. Die Beiträge belaufen sich auf insgesamt 12,8% (Stand 2023) des Lohnes und setzen sich wie folgt zusammen¹:

	AHV	IV	EO	ALV	Total
Sportverein	4.35%	0.7%	0.25%	1.1%	6.4%
Arbeitnehmer*innen	4.35%	0.7%	0.25%	1.1%	6.4%
Total	8.7%	1.4%	0.5%	2.2%	12.8%

¹ Aktuelle Zahlen unter ahv-iv.ch

Der Sportverein als Arbeitgeber zieht dabei 50% der Beiträge (6.4%) vom Lohn der Arbeitnehmer*innen ab und überweist diesen Betrag zusammen mit dem Arbeitgeberanteil (ebenfalls 6.4%) an die Ausgleichskasse.



Ausführliche Informationen und die jeweils aktuellen Prozentsätze finden sich auf der Webseite der [Informationsstelle AHV/IV](#).
Zudem empfiehlt es sich, mit der kantonalen Ausgleichskasse Kontakt aufzunehmen und abzuklären, welche Sozialversicherungen für den betreffenden Sportverein genau zu leisten sind (www.ausgleichskasse.ch).

2.2 Unfallversicherung (UVG)

In der Schweiz muss ein Sportverein nach den Vorgaben des Unfallversicherungsgesetzes alle Arbeitnehmer*innen gegen Unfälle versichern. Als Arbeitnehmer*in gilt, wer gestützt auf einen Arbeitsvertrag nach Weisung des Sportvereins Arbeit verrichtet und dafür entlohnt wird. Arbeitnehmer*innen von Sportvereinen, die mehr als acht Stunden pro Woche für den Sportverein tätig sind, müssen gesetzlich gegen Berufsunfälle und gegen Nichtberufsunfälle versichert werden. Arbeiten die Arbeitnehmer*innen hingegen weniger als acht Stunden pro Woche, sind sie nur gegen Berufsunfälle, nicht aber gegen Nichtberufsunfälle versichert. Für Teilzeitangestellte, die zusätzlich zu ihrer Tätigkeit beim Sportverein bei einem anderen Arbeitgeber beschäftigt sind, gilt die Unfallversicherung des jeweiligen Arbeitgebers für Berufsunfälle während der Arbeitszeit. Freizeitunfälle (Nichtbetriebsunfälle) werden durch die Unfallversicherung desjenigen Arbeitgebers gedeckt, bei dem die Person zuletzt vor dem Unfall tätig war – vorausgesetzt, sie arbeitet dort mindestens acht Stunden pro Woche.

Ehrenamtlich und unentgeltlich für einen Sportverein tätige Personen unterliegen in der Regel für diese Tätigkeit nicht dem Unfallversicherungsgesetz. Sind diese ehrenamtlich und unentgeltlich tätigen Personen bereits bei einem anderen Arbeitgeber angestellt und arbeiten dort mehr als acht Stunden pro Woche, greift die Nichtberufsunfallversicherung des Arbeitgebers auch für Unfälle während ihres ehrenamtlichen und unentgeltlichen Engagements für den Sportverein.

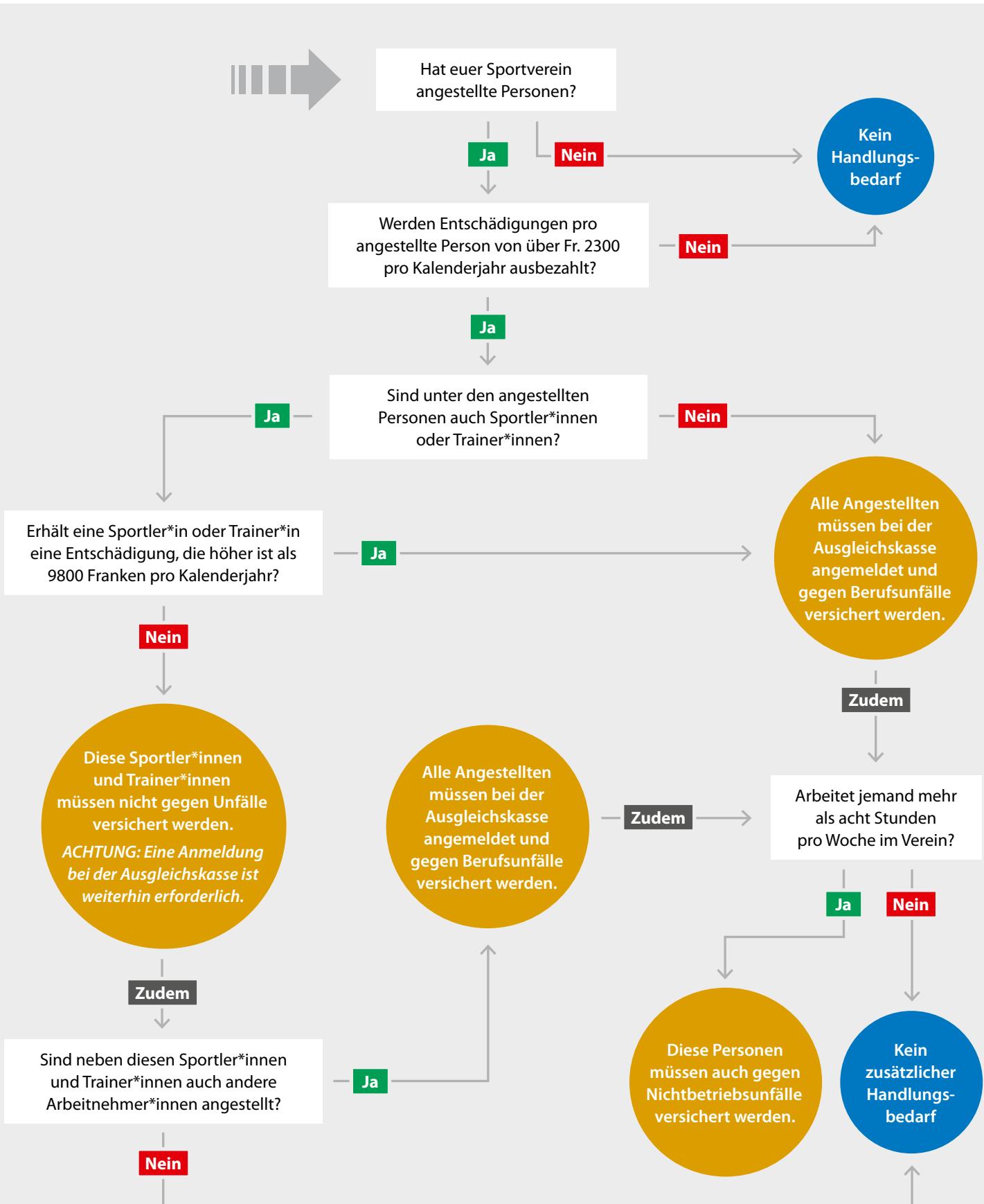
Seit dem 1. Juli 2024 gilt neu zu beachten, dass Sportler*innen und Trainer*innen mit einem jährlichen Einkommen unter zwei Dritteln des Mindestbetrags der vollen AHV-Altersrente (Stand 2024: Fr. 9800.–²) nicht mehr obligatorisch vom Sportverein gegen Unfälle versichert werden müssen. Verunfallt eine Sportler*in bzw. eine Trainer*in, übernimmt die Nichtberufsunfallversicherung des anderen Arbeitgebers oder die Unfaldeckung bei der Krankenkasse die entstehenden Kosten. Diese Ausnahme gilt jedoch nur, wenn keine Sportler*in bzw. keine Trainer*in des Sportvereins ein höheres Einkommen erzielt als 9800 Franken. Sobald eine Sportler*in bzw. eine Trainer*in mehr als 9800 Franken verdient, müssen alle Personen obligatorisch gegen Unfall versichert werden. Alle anderen Arbeitnehmer*innen wie z.B. Servicepersonal oder Reinigungsfachkräfte, unterstehen in jedem Fall der Versicherungspflicht.

Weiterführende Informationen: [Merkblatt UVV](#)

2 Aktuelle Zahlen unter ahv-iv.ch

Prüf-Schema Versicherungspflicht

Mit diesem Prüf-Schema kannst du dir einen Überblick über die sich für deinen Verein ergebende Versicherungspflicht nach den Vorgaben des Unfallversicherungsgesetzes sowie über die Notwendigkeit einer Anmeldung bei der Ausgleichskasse verschaffen.



2.3 Krankentaggeldversicherung (KTG)

Im Falle einer Arbeitsunfähigkeit der Arbeitnehmer*innen des Sportvereins, die ohne deren Verschulden entstanden ist – insbesondere aufgrund von Krankheit oder Schwangerschaft – ist der Sportverein verpflichtet, den Arbeitnehmer*innen gemäss Art. 324a OR für eine bestimmte Zeit weiterhin den Lohn zu bezahlen, sofern das Arbeitsverhältnis insgesamt mehr als drei Monate gedauert hat.

Gemäss Art. 324a Abs. 2 OR ist der Sportverein verpflichtet, im ersten Dienstjahr den Lohn für drei Wochen zu bezahlen und ab dem zweiten Dienstjahr für eine «angemessene Dauer». Um diese angemessene Dauer zu bestimmen, wurden in der Praxis die sogenannten Zürcher, Berner oder Basler Skalen entwickelt. Die Parteien sind dabei frei, zu entscheiden, welche Skala zur Anwendung gelangt. Empfehlenswert ist es allerdings, die anzuwendende Skala bereits im Arbeitsvertrag zwischen dem Sportverein und den Arbeitnehmer*innen festzulegen.

Obschon das Krankheitsrisiko deutlich höher ist als das Risiko eines Unfalls, ist nur die Unfallversicherung obligatorisch. Möchte der Sportverein die Kosten der gesetzlichen Lohnfortzahlungspflicht nicht selbst tragen, so empfiehlt es sich, eine Krankentaggeldversicherung abzuschliessen. Diese bietet dem Sportverein umfassenden Schutz vor den finanziellen Belastungen, die durch diese gesetzliche Lohnfortzahlungspflicht entstehen können. Die meisten Krankentaggeldversicherungen zahlen Taggelder in der Höhe von 80% des Lohnes – für maximal 730 Tage innerhalb eines Zeitraumes von 900 Tagen. Die Prämien werden normalerweise je zur Hälfte vom Sportverein und von den Arbeitnehmer*innen bezahlt. Der Sportverein als Arbeitgeber zieht dabei 50% der Prämie vom Lohn der Arbeitnehmer*innen ab und überweist diesen Betrag der Versicherung.

2.4 Berufliche Vorsorge (BV)

Die berufliche Vorsorge, auch als «zweite Säule» bekannt, dient der Sicherstellung eines angemessenen Lebensstandards nach der Pensionierung. Obligatorisch zu versichern sind bei der beruflichen Vorsorge alle Arbeitnehmer*innen, die länger als drei Monate angestellt, bei der AHV versichert sind und einen Jahreslohn von mehr als 22'050 Franken (Stand 2024) beziehen. Die Versicherungspflicht für die Risiken «Tod» und «Invalidität» beginnt am 1. Januar nach dem vollendeten 17. Altersjahr, während der Schutz für das Risiko «Alter» am 1. Januar nach dem vollendeten 24. Altersjahr in Kraft tritt.

Sportvereine, die Arbeitnehmer*innen beschäftigen, die dieser obligatorischen Versicherungspflicht unterliegen, müssen sich einer bestehenden Vorsorgeeinrichtung anschliessen. Die Beiträge zur beruflichen Vorsorge werden dabei zwischen Sportverein und

Arbeitnehmer*innen geteilt, wobei der Sportverein mindestens 50% der Gesamtbeiträge übernimmt. Der Sportverein zieht monatlich den Anteil der Arbeitnehmer*innen vom Lohn ab und überweist diesen zusammen mit seinen eigenen Beiträgen an die Vorsorgeeinrichtung.

3 Vermögensversicherungen

Im Schadensfall haftet der Sportverein mit seinem Vermögen. Wenn dieses nicht ausreicht und die Statuten keine Nachschusspflicht für die Mitglieder vorsehen, können die Geschädigten auf einem Teil des Schadens sitzen bleiben.

Um dies zu verhindern, können Sportvereine Haftpflichtversicherungen abschliessen, die ihren Bedürfnissen entsprechen. Besonders relevant sind hierbei die Vereinshaftpflichtversicherung, die Schäden aus den regelmässigen Vereinsaktivitäten abdeckt, sowie die Veranstaltungshaftpflichtversicherung für spezielle, meistens einmalige Anlässe. Es ist jedoch wichtig, die Versicherungsbedingungen sorgfältig zu prüfen, da oft zahlreiche Ausschlusskriterien enthalten sind.



Zudem sollten Sportvereine vor dem Abschluss einer solchen Versicherung abklären, ob sie bereits durch die Mitgliedschaft in einem Dachverband haftpflichtversichert sind, was bei einigen Sportverbänden der Fall sein kann.

3.1 Vereinshaftpflichtversicherung

Eine Vereinshaftpflichtversicherung übernimmt Schäden, die von Vereinsmitgliedern, Vorstandsmitgliedern, Mitarbeitenden und Hilfspersonen des Sportvereins im Rahmen ihrer üblichen Vereinsaktivitäten verursacht werden. Diese Versicherung deckt grundsätzlich alle regulären Vereinsaktivitäten und -veranstaltungen ab.

Für besondere Veranstaltungen, die über den gewöhnlichen Vereinsbetrieb hinausgehen, ist eine separate Veranstaltungshaftpflichtversicherung erforderlich. Des Weiteren sind Schäden am Vereinseigentum, an Motorfahrzeugen, sowie Ansprüche von Personen, die im selben Haushalt wie das haftpflichtige Vereinsmitglied leben, in der Regel nicht versichert. Ebenso ausgeschlossen sind Schäden an gemieteten oder geliehenen Räumen und Gegenständen sowie Schäden, die bei Extremsportarten oder durch Verletzungen von Tieren entstehen. Obwohl der Abschluss einer solchen Versicherung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, wird sie aufgrund der erheblichen Haftungsrisiken, die Sportvereine tragen, dringend empfohlen.

3.2 Veranstaltungshaftpflichtversicherung

Eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung wird für besondere Anlässe abgeschlossen, die nicht durch eine reguläre Vereinshaftpflichtversicherung abgedeckt sind oder wenn mehrere Vereine gemeinsam eine Veranstaltung organisieren. Diese Versicherung übernimmt Schäden, die Vereinsmitglieder beim Aufbauen, der Durchführung oder dem Aufräumen der Veranstaltung verursachen. Zu beachten gilt, dass besondere Risiken, wie solche im Zusammenhang mit gemieteten Tribünen, Stehrampen, Zelten oder Festhütten, bei einigen Versicherern als «zuschlagspflichtig» gelten und daher nicht automatisch mitversichert sind. Ebenso ausgeschlossen sind Eigenschäden, Schäden an Motorfahrzeugen sowie Schäden an gemieteten oder geliehenen Räumen und Gegenständen.

3.3 Organhaftpflichtversicherung

Vorstandsmitglieder in einem Sportverein sind gesetzlich verpflichtet, Entscheidungen im besten Interesse des Sportvereins zu treffen. Verletzen sie diese Pflichten, so haften sie mit ihrem Privatvermögen für Schäden, die dadurch entstehen. Da diese Haftung nicht durch andere Haftpflichtversicherungen gedeckt ist, bietet eine Organhaftpflichtversicherung einen wichtigen Schutz, um sich gegen dieses Risiko abzusichern. Die Organhaftpflichtversicherung deckt dabei Kosten für die Abwehr von unbegründeten Forderungen sowie allfällige Entschädigungszahlungen in Zusammenhang mit begründeten Ansprüchen. Es ist jedoch zu beachten, dass die Anzahl der Versicherer, die eine Organhaftpflichtversicherung anbieten, relativ gering ist. Zudem besteht häufig die Bedingung eines Eintrags des Sportvereins im Handelsregister.

3.4 Tierhalterhaftpflichtversicherung

Wenn ein Verein eigene Tiere hält, wie beispielsweise ein Reitverein oder gegebenenfalls auch ein Agility-Verein (Hundesport), schützt eine Tierhalterhaftpflichtversicherung den Verein vor Schäden, die diese Tiere anderen Personen, Tieren oder Sachen zufügen. Die Regelungen zur Tierhalterhaftpflicht variieren in der Schweiz je nach Kanton und hängen von der Art des Tieres ab. In einigen Kantonen wird beispielsweise Hundehalter*innen gesetzlich vorgeschrieben, eine Tierhalterhaftpflichtversicherung abzuschliessen.

3.5 Rechtschutzversicherung

Ein Rechtsstreit kann für einen Sportverein sehr kostspielig werden und im schlimmsten Fall dessen Existenz gefährden. Eine Rechtsschutzversicherung schützt in solchen Fällen, indem sie den Sportverein in rechtlichen Streitigkeiten vertritt und die anfallenden Kosten übernimmt, wie beispielsweise Gerichtsgebühren, Anwaltskosten und Vorschüsse. Es gilt allerdings zu beachten, dass Schiedsverfahren (vor

den Verbandsgerichten, vor dem Schweizer Sportgericht oder dem Court of Arbitration for Sports) vom Versicherungsschutz meistens ausgenommen sind.

4 Sachversicherungen

Sachversicherungen bieten Sportvereinen finanziellen Schutz gegen Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen.

4.1 Motorfahrzeughhaftpflichtversicherung

In der Schweiz ist für Halter*innen von Motorfahrzeugen eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben. Diese Versicherung deckt Schäden ab, die durch den Einsatz eines Autos, Motorrads oder Rollers anderen Personen, Tieren oder Sachen zugefügt werden. Über die obligatorische Motorfahrzeughhaftpflichtversicherung sind grundsätzlich alle Fahrer*innen gegen Schäden versichert, die sie mit dem versicherten Fahrzeug verursachen.

Für Fahrzeuge, die im Besitz eines Sportvereins sind, kann der Sportverein jeweils zwischen verschiedenen Versicherungsoptionen wählen, wie Vollkasko, Teilkasko oder individuellen Deckungsbausteinen. Verfügt der Sportverein über mehrere Fahrzeuge mit mindestens fünf Kontrollschildern, besteht die Möglichkeit, eine Flottenversicherung abzuschliessen, die einen umfassenden Schutz für alle Vereinsfahrzeuge bietet.

Für Arbeitnehmer*innen und ehrenamtlich tätige Personen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Sportverein mit privaten Fahrzeugen unterwegs sind, kann der Sportverein zusätzlich eine Dienstfahrtenkasko-Versicherung abschliessen. Diese Versicherung dient dazu, mögliche Deckungslücken zu schliessen, wie etwa:

- Vollkaskoschutz für Privatfahrzeuge während der Nutzung im Vereinsauftrag;
- Versicherung von Selbstbehalt und Bonusverlust aus der Haftpflichtversicherung des Privatfahrzeugs bei Fahrten für den Verein;
- Unfallversicherung für Insassen sowie für Unfall- und Pannenhelfer*innen während der Fahrten im Dienst des Vereins.

4.2 Transportversicherung

Eine Transportversicherung bietet umfassenden Schutz für Waren und Investitionsgüter, die während des Transports verloren gehen oder beschädigt werden. Je nach vertraglicher Vereinbarung werden dabei sowohl einzelne Transporteinheiten als auch komplette Ladungen gegen Diebstahl oder Abhandenkommen versichert. Eine Transportversicherung ist daher besonders für Sportvereine von Bedeutung, die eigene oder fremde Waren transportieren.

4.3 Gebäudeversicherung

Eine Gebäudeversicherung schützt das Eigentum eines Sportvereins vor den finanziellen Folgen von Feuer- und Elementarschäden. Versichert sind dabei das Gebäude selbst, der angrenzende Grund sowie fest installierte Einrichtungen. In den meisten Kantonen der Schweiz ist der Abschluss einer Gebäudeversicherung obligatorisch. Ausnahmen bilden die Kantone Genf, Tessin, Appenzell Innerrhoden (Ausgenommen ist der Bezirk Oberegg) und Wallis, in denen keine gesetzliche Versicherungspflicht besteht. Auch in den Kantonen, in denen kein Obligatorium besteht, wird der Abschluss einer Gebäudeversicherung dringend empfohlen, zumal nicht alle Schadensereignisse durch eine Standard-Gebäudeversicherung abgedeckt sind. So zählen beispielsweise Erdbeben und Wasserschäden in der Regel nicht zum versicherten Risiko.

4.4 Cyber-Versicherung

In der heutigen Zeit sind Vereine immer stärker auf digitale Technologien angewiesen – sei es für die Verwaltung von Mitgliederdaten, den Austausch sensibler Informationen oder die Organisation von Veranstaltungen. Gleichzeitig nehmen Cyberangriffe weltweit rasant zu. Besonders kleinere Vereine sind gefährdet, da sie oft weniger in IT-Sicherheit investieren können und dadurch anfälliger für Hackerangriffe sind. Ein erfolgreicher Cyberangriff kann schwerwiegende Konsequenzen nach sich ziehen, wie etwa den Verlust oder die Beschädigung wichtiger Daten oder sogar den Stillstand des Vereinsbetriebs.

Hier kommt die Cyberversicherung ins Spiel. Sie bietet Vereinen umfassenden Schutz vor den finanziellen und rechtlichen Folgen eines Cyberangriffs. Eine solche Versicherung übernimmt beispielsweise die Kosten für die Wiederherstellung verlorener Daten,

schützt vor den finanziellen Folgen von Cybererpressungen und bietet finanzielle sowie rechtliche Unterstützung bei Klagen im Zusammenhang mit Datenschutzverletzungen. Darüber hinaus fördert die Cyberversicherung regelmäßig auch präventive Massnahmen und stellt dem Versicherten IT-Experten*innen zur Seite, sei es etwa zur Verbesserung der IT-Sicherheit, um zukünftigen Angriffen vorzubeugen oder aber auch bei alltäglichen IT-Problemen aller Art.

4.5 Weitere Sachversicherungen

In der Schweiz gibt es für nahezu jede erdenkliche Situation eine passende Versicherungslösung. So können Sportvereine etwa eine Wasserschadenversicherung abschliessen, um sich im Falle eines Leitungsbruchs im «Klubhaus» abzusichern. Auch eine Diebstahlversicherung kann sinnvoll sein, um das Eigentum des Sportvereins vor Verlust durch Einbruch oder Diebstahl zu schützen. Möglicherweise macht es für einen Tanzverein auch Sinn, eine Glasbruchversicherung abzuschliessen. Wichtig ist auf jeden Fall, dass sich Sportvereine fachkundig beraten lassen und die für ihren Sportbetrieb relevanten Versicherungen abschliessen. Gleichzeitig ist es auch entscheidend, die spezifischen Ausschlüsse der einzelnen Versicherungen zu beachten, welche meistens in den umfangreichen Allgemeinen Versicherungsbedingungen geregelt werden.

Weitere Informationen für Vereine zu ähnlichen Themen sind im Handlungsfeld «Recht verstehen, Risiken minimieren» oder «Events organisieren und durchführen» des [Lehrgangs «Club Management»](#) zu finden.



Ihr EY Sports & Entertainment Desk

Dr. Vassilios Koutsogiannakis, LL.M.
Head EY Sports & Entertainment Desk
vassilios.koutsogiannakis@ch.ey.com



Main National Partners



Premium Partners

